Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/1820

16. 02. 88

Sachgebiet 7628

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hypothekenbankgesetzes und anderer Vorschriften für Hypothekenbanken

A. Zielsetzung

Anpassung des Hypothekenbankrechts an veränderte rechtliche und tatsächliche Rahmenbedingungen für die Hypothekenbanken unter Aufrechterhaltung des Spezialbankprinzips.

B. Lösung

1. Übernahme des Eigenkapitalbegriffs und Einführung des Grundsatzes I nach § 10 des Gesetzes über das Kreditwesen.
2. Lockerung der Geschäftsbeschränkungen für Hypothekenbanken insbesondere durch Erweiterung der Grenze für das Außerdeckungsgeschäft, Aufhebung der Umlaufgrenze für Pfandbriefe und Neufestsetzung einer Gesamtumlaufgrenze für Pfandbriefe und Kommunalobligationen sowie Ermöglichung von Auslandsgeschäften.
3. Erweiterung der Grenzen für die Beleihung von Erbbaurechten durch Hypothekenbanken nach § 21 der Verordnung über das Erbbaurecht.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (131) — 441 05 — Hy 1/88

Bonn, den 16. Februar 1988

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hypothekenbankgesetzes und anderer Vorschriften für Hypothekenbanken mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 585. Sitzung am 5. Februar 1988 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Kohl

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hypothekenbankgesetzes und anderer Vorschriften für Hypothekenbanken

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Hypothekenbankgesetzes

Das Hypothekenbankgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7628-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 2 werden die Worte „zehn vom Hundert" durch die Worte „fünfzehn vom Hundert" ersetzt.

   b) Nach Nummer 2 wird eingefügt:

   „2a. in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften belegene Grundstücke innerhalb der Grenze des § 11 mit der Maßgabe beleihen, daß der Gesamtbetrag dieser Beleihungen das haftende Eigenkapital nicht übersteigen darf;".

   c) In Nummer 4 werden die Angabe „Nummern 1 und 2" durch die Angabe „Nummern 1, 2 und 2a" und die Worte „zusammen das Dreifache des eingezahlten Grundkapitals und der in § 7 bezeichneten Rücklagen" durch die Worte „zusammen das Fünffache des haftenden Eigenkapitals" ersetzt.

   d) Nummer 7 wird wie folgt geändert:

   aa) Im ersten Halbsatz werden in Buchstabe b die Worte „den vierten Teil" durch die Worte „den dritten Teil" und die Worte „fünf vom Hundert des eingezahlten Grundkapitals und der in § 7 bezeichneten Rücklagen" durch die Worte „zehn vom Hundert des haftenden Eigenkapitals" ersetzt;

   bb) der zweite Halbsatz wird wie folgt gefaßt: „der Gesamtbetrag aller Beteiligungen darf zwanzig vom Hundert des haftenden Eigenkapitals nicht übersteigen;";

   cc) im letzten Satz werden die Worte „in Buchstabe a" durch die Worte „in den Buchstaben a und b" ersetzt.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

   „(1) Der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Hypothekenpfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen einer Hypothekenbank darf den sechzigfachen Betrag des haftenden Eigenkapitals nicht übersteigen; das Erfordernis eines angemessenen haftenden Eigenkapitals nach § 10 des Gesetzes über das Kreditwesen bleibt unberührt."

   b) In Absatz 2 werden die Worte „bis zu dem nach Absatz 1 Satz 1 Hypothekenpfandbriefe und nach § 41 Abs. 2 Kommunalschuldverschreibungen ausgegeben werden dürfen" durch die Worte „bis zu dem nach Absatz 1 Hypothekenpfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen ausgegeben werden dürfen" ersetzt.

3. In § 12 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „des eingezahlten Grundkapitals und der in § 7 bezeichneten Rücklagen" durch die Worte „des haftenden Eigenkapitals" ersetzt.

4. § 25 wird wie folgt gefaßt:

   „§ 25

   Hypotheken dürfen in der Bilanz mit dem Nennbetrag angesetzt werden, auch wenn der Auszahlungsbetrag geringer ist. § 250 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs bleibt unberührt."

5. § 26 wird aufgehoben.

6. In § 35a Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „die in § 7 bezeichneten Rücklagen" durch die Worte „die Rücklagen" ersetzt.

7. In § 41 wird Absatz 2 aufgehoben; Absatz 1 wird einziger Absatz. Außerdem wird die Angabe „des § 6 Abs. 1, 4 und 5 und der §§ 8, 9 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2, §§ 22, 25, 26, 29 bis 35a, 37 bis 39a" durch die Angabe „des § 6 Abs. 1, 4 und 5, § 8 Abs. 1 und 2 Satz 2, § 9 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 und der §§ 22, 25, 29 bis 35a, 37 bis 39a und 45" ersetzt.

8. Nach § 44 wird folgender § 45 eingefügt:

   „§ 45

   Bei Geschäften, die vor dem ... (Tag des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung des Hypothekenbankgesetzes und anderer Vorschriften für Hypothekenbanken) abgeschlossen worden sind, darf die Rechnungsabgrenzung weiterhin nach § 25 in der vor diesem Tage geltenden Fassung vorgenommen werden."

9. § 46 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

   „(2) Bei einer Hypothekenbank, die von dem Recht des erweiterten Geschäftsbetriebs nach Absatz 1 Gebrauch macht, darf der Gesamtbetrag der im Umlauf befindlichen Hypothekenpfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen den acht-

undvierzigfachen Betrag des haftenden Eigenkapitals nicht übersteigen; das Erfordernis eines angemessenen haftenden Eigenkapitals nach § 10 des Gesetzes über das Kreditwesen bleibt unberührt. § 7 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden."

Artikel 2

Änderung anderer Rechtsvorschriften

(1) § 21 Abs. 1 der Verordnung über das Erbbaurecht in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 403-6, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 11 des Gesetzes vom 29. März 1983 (BGBl. I S. 377), wird wie folgt gefaßt:

„(1) Erbbaurechte können nach Maßgabe der §§ 11 und 12 des Hypothekenbankgesetzes von Hypothekenbanken und nach Maßgabe des § 54 a des Versicherungsaufsichtsgesetzes von Versicherungsunternehmen beliehen werden, wenn eine dem § 20 Abs. 1 Nr. 3 und 4 entsprechende Tilgung vereinbart wird."

(2) Artikel II Abs. 5 des Fünften Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Hypothekenbankgesetzes vom 14. Januar 1963 (BGBl. I S. 9) wird wie folgt geändert:

1. Die Worte „Bayerische Landwirthschaftsbank eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht" werden durch die Worte „Münchener Hypothekenbank eG" ersetzt.

2. Nummer 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Bei der Anwendung des § 5 Abs. 1 Nr. 2 a, 4 und 7, § 7 Abs. 1, § 12 Abs. 3 Satz 1 des Hypothekenbankgesetzes und § 10 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Kreditwesen ist für die Berechnung des haftenden Eigenkapitals nach § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über das Kreditwesen anstelle eines durch Rechtsverordnung festzusetzenden Zuschlags ein Zuschlag von drei Vierteln des Gesamtbetrags der Haftsummen und von höchstens fünfzig vom Hundert der Geschäftsguthaben und der Rücklagen zu berücksichtigen."

3. Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. Für die Jahresabschlüsse der Bank gelten die §§ 24, 25, 28 und 45 des Hypothekenbankgesetzes."

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am . . . in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anpassung des Eigenkapitalbegriffs

Durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1693) sind die Bestimmungen über das haftende Eigenkapital der Kreditinstitute in § 10 KWG geändert und vor allem durch die Anerkennung von Genußrechten erweitert worden.

Der nach dem Hypothekenbankgesetz (HBG) für die Umlaufgrenzen der Ausgabe von Schuldverschreibungen maßgebliche Eigenkapitalbegriff (vgl. § 7 Abs. 1 HBG) ist gegenüber § 10 KWG enger; er weist noch andere, teilweise historisch bedingte Abweichungen auf. Diese Abweichungen sind sachlich nicht gerechtfertigt.

Eine Übernahme des Eigenkapitalbegriffs des KWG in das HBG erscheint ferner im Hinblick darauf angezeigt, daß durch die Dritte KWG-Novelle die Hypothekenbanken in die Berechnung der Eigenkapitalausstattung von Kreditinstitutsgruppen (§ 10a KWG) einbezogen worden sind.

Daher soll in § 7 Abs. 1 HBG und in den auf § 7 verweisenden Vorschriften des § 5 Abs. 1 Nr. 4 und 7, § 12 Abs. 3 Satz 1 und § 46 Abs. 2 sowie in dem neuen § 5 Abs. 1 Nr. 2a auf das haftende Eigenkapital im Sinne des § 10 KWG abgestellt werden (Artikel 1 Nr. 1 Buchstaben b bis d, Nr. 2, 3 und 9 des Entwurfs).

Die für die Münchener Hypothekenbank eG im Hinblick auf ihre Rechtsform im Gesetz vom 14. Januar 1963 (BGBl. I S. 9) getroffene Sonderregelung ist entsprechend zu ändern (Artikel 2 Abs. 2 des Entwurfs).

II. Erweiterung der Geschäftsmöglichkeiten

Seit der letzten Novellierung des HBG durch das Gesetz vom 11. März 1974 (BGBl. I S. 671) haben sich die Rahmenbedingungen der Hypothekenbanken nicht unerheblich geändert. Marktveränderungen im Realkreditgeschäft haben sich insbesondere aus der weiter zunehmenden Nachfrage nach Finanzierungen aus einer Hand sowie einem weitgehenden Rückzug der öffentlichen Hand aus der Wohnungsbauförderung ergeben. Um den Hypothekenbanken die zur Erfüllung ihrer Funktion erforderliche Anpassung ihrer Geschäftstätigkeit an diese Veränderungen zu ermöglichen, erscheint eine maßvolle Lockerung der Beschränkungen des HBG notwendig. An der grundsätzlichen Beschränkung der Hypothekenbanken auf das Real- und Kommunalkreditgeschäft soll dadurch allerdings nichts geändert werden, da das Spezialbankprinzip, das der Sicherheit der Pfandbriefgläubiger dient, gewahrt bleiben soll.

Im einzelnen erscheinen insbesondere folgende Lokkerungen angezeigt:

1. Der durch die Novelle von 1974 in § 5 Abs. 1 Nr. 2 HBG festgelegte Rahmen für nicht deckungsfähige Beleihungen, der auf 10 % des Gesamtbetrages aller Beleihungen begrenzt ist, hat sich als zu eng erwiesen. Bei den Kreditnehmern ist verstärkt der Trend zu beobachten, die Finanzierung einem einzigen Institut zu übertragen. Die Hypothekenbanken sind daher in weiten Bereichen ihres Geschäfts darauf verwiesen, die gesamte Fremdfinanzierung eines Objekts mit Mitteln ihres Hauses durchzuführen, wenn sie sich im Wettbewerb mit anderen Realkreditgebern behaupten wollen. Infolge rückläufiger Gewährung öffentlicher Bürgschaften für den Wohnungsbau können sie nicht deckungsfähige Kreditteile nicht mehr im bisherigen Umfang durch Ausgabe von Kommunalschuldverschreibungen refinanzieren.

   Daher sieht Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a eine Erweiterung der Grenze für die Gewährung von nicht deckungsfähigen Hypothekendarlehen vor.

2. Diese Anhebung der Grenze für das Außerdekkungsgeschäft sowie die nach Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b des Entwurfs eröffnete Möglichkeit der Beleihung von Grundstücken in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften (vgl. unten zu 4.) machen eine Erweiterung der Refinanzierungsmöglichkeiten für die Hypothekenbanken in diesem Bereich notwendig (Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe c des Entwurfs). Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß die Hypothekenbanken gegenüber anderen Kreditinstituten derzeit insofern benachteiligt sind, als bei Hypothekenbanken die im Rahmen der Genehmigung nach § 795 BGB maßgebliche Grenze des Dreifachen des Eigenkapitals neben den Schuldverschreibungen auch die Einlagen und ungesicherte Darlehen umfaßt.

3. Die zuletzt durch die Novelle von 1974 neu festgesetzten Umlaufgrenzen für Pfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen (§§ 7, 41 Abs. 2 HBG) werden inzwischen von den meisten Hypothekenbanken im wesentlichen ausgeschöpft. Die Bedeutung des Kommunalkredits hat sich in den vergangenen Jahren im Rahmen der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung wesentlich erhöht. Um den Hypothekenbanken die Möglichkeit zu erhalten, sich im Wettbewerb in diesem Geschäftsbereich zu behaupten, erscheint eine Erhöhung der Umlaufgrenzen für Kommunalschuldverschreibungen angebracht.

   Gleichzeitig soll den Hypothekenbanken eine größere Flexibilität bezüglich des Pfandbriefumlaufs innerhalb der erhöhten Gesamtumlaufgrenze eingeräumt werden.

Die Erhöhung der Gesamtumlaufgrenze erscheint aber sowohl im Hinblick auf die erforderliche Sicherheit der von den Hypothekenbanken ausgegebenen gedeckten Schuldverschreibungen als auch unter Wettbewerbsgesichtspunkten nur vertretbar, wenn auch die Hypothekenbanken künftig dem vom Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen nach § 10 Abs. 1 KWG aufgestellten Grundsatz I über das angemessene haftende Eigenkapital unterliegen (Artikel 1 Nr. 2 und 9 des Entwurfs).

4. Weitreichende Änderungen der Marktverhältnisse zeichnen sich für die Hypothekenbanken aus der Internationalisierung der Kapitalmärkte und der fortschreitenden wirtschaftlichen Integration in der Europäischen Gemeinschaft ab. Der dem Rat der EG vorliegende Vorschlag für eine Richtlinie über die Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr auf dem Gebiet des Hypothekarkredits sieht die Verwirklichung des europäischen Binnenmarkts für Finanzdienstleistungen auf dem Gebiet des Realkredits vor. In einigen Mitgliedstaaten (z. B. Dänemark, Großbritannien und den Niederlanden) sind bereits die Voraussetzungen dafür geschaffen worden, daß ihre Realkreditinstitute grenzüberschreitend tätig werden können. Da mit einer alsbaldigen Verabschiedung der EG-Richtlinie nicht gerechnet werden kann, ist es aus Wettbewerbsgründen notwendig, den deutschen Hypothekenbanken einen ersten Einstieg in das Auslandshypothekarkreditgeschäft in der Gemeinschaft zu ermöglichen und ihnen damit Gelegenheit zu geben, Erfahrungen auf diesem Sektor zu sammeln (Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b des Entwurfs).

   Darüber hinaus soll aus denselben Gründen die seit 1974 bestehende Möglichkeit der Beteiligung an ausländischen Realkreditinstituten und Wohnungsbauträgergesellschaften vorsichtig erweitert werden (Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe d des Entwurfs).

III. Weitere Anpassungen des HBG

1. Die hypothekenbankspezifischen Bilanzierungsregeln in § 25 HBG über die Abgrenzung des Hypothekendamnums und des Pfandbriefdisagios sollen entfallen, da der für ihre Einführung im Jahre 1963 maßgebliche Gesichtspunkt der Vermeidung eines unvertretbaren Verwaltungsaufwands keine Bedeutung mehr hat (Artikel 1 Nr. 4 und 8 des Entwurfs). Ferner soll § 26 aufgehoben werden, da sich das Verbot der Bilanzierung künftiger Jahresleistungen aus den Bilanzierungsgrundsätzen des HGB ergibt (Artikel 1 Nr. 5 des Entwurfs).

2. Das Erfordernis der Kündbarkeit von Kommunalschuldverschreibungen nach den §§ 41, 8 Abs. 2 HBG soll im Hinblick auf die Kündigungsregelung für Kommunaldirektdarlehen nach § 609a Abs. 3 Satz 2 BGB entfallen (Artikel 1 Nr. 7 des Entwurfs).

IV. Erweiterung der Grenzen für die Beleihung von Erbbaurechten

1. Die Verordnung über das Erbbaurecht (ErbbauV) enthält in § 21 eine Sonderregelung für die Beleihung von Erbbaurechten durch Hypothekenbanken und Versicherungsunternehmen. § 21 Abs. 1 Nr. 1 ErbbauV bestimmt, daß Erbbaurechte nach Maßgabe der §§ 11 und 12 HBG von Hypothekenbanken beliehen werden können, wenn der Wert des Erbbaurechts auch nach § 19 Abs. 1 ErbbauV ermittelt ist. Diese Vorschrift wird — in Übereinstimmung mit der herrschenden Meinung des Schrifttums — in der Weise angewandt, daß der im Einzelfall jeweils niedrigere der einerseits nach den §§ 11, 12 HBG, andererseits nach § 19 Abs. 1 ErbbauV errechneten Werte maßgeblich ist.

   Dies führt unter den veränderten Verhältnissen auf dem Immobilienmarkt und im Hinblick auf die abweichende Praxis bei den öffentlich-rechtlichen Wettbewerbern der Hypothekenbanken zu unbefriedigenden Ergebnissen, da der Beleihungsrahmen unangemessen eingeschränkt wird.

   Nach § 19 Abs. 1 Satz 3 ErbbauV bildet der Ertragswert die Obergrenze für den Beleihungswert. Im Jahre 1919 hatte der Gesetzgeber dabei auf den Mietwohnungsbau abgestellt, da die Ausgabe von Erbbaurechten zur Errichtung von Eigenheimen und selbstgenutzten Eigentumswohnungen damals kaum in Betracht gezogen werden konnte. Bei Eigenheimen und Eigentumswohnungen richtet sich der Verkaufswert auf dem Markt in erster Linie nach dem — häufig deutlich über dem Ertragswert liegenden — Sachwert. Dagegen spielt der Ertragswert für die Preisbildung auf diesem Markt keine erhebliche Rolle, sofern er ohne fiktive Annahme überhaupt feststellbar ist. Aus diesem Grunde ist z. B. § 9 Abs. 2 der Beleihungsgrundsätze der Sparkassen in der Musterfassung von 1957, die eine dem § 21 Abs. 1 Nr. 1 ErbbauV entsprechende Regelung enthielt, im Jahre 1969 ersatzlos gestrichen worden mit der Folge, daß Erbbaurechte nunmehr nach den allgemein für Grundstücke geltenden Beleihungsregeln bewertet werden. Entsprechendes gilt für die Landesbanken.

   Der Entwurf sieht daher in Artikel 2 Abs. 1 vor, daß für die Beleihung von Erbbaurechten durch Hypothekenbanken nicht § 19 ErbbauV, sondern die §§ 11 und 12 HBG maßgeblich sein sollen.

2. Ferner ergeben sich aus § 21 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Nr. 1 ErbbauV und aus § 21 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 20 Abs. 2 ErbbauV sachlich nicht zwingend gebotene Beschränkungen der Beleihungsmöglichkeiten für Hypothekenbanken.

   Das Erfordernis einer planmäßigen Tilgung der Hypothek unter Zuwachs der ersparten Zinsen nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 ErbbauV schließt Darlehensgewährungen aus, bei denen die Tilgung des Hypothekendarlehens für einige Jahre ausgesetzt wird. Der Zweck der Bestimmung, durch allmähliche Rückführung des Darlehens zu vermeiden, daß sich infolge der zeitbedingten Wertminderung die Sicherheit der Hypothek verschlechtert, rechtfer-

tigt einen solchen generellen Ausschluß abweichender Tilgungsvereinbarungen nicht. Die Hypothekenbanken sind für alle hypothekarisch gesicherten Darlehen verpflichtet, den Gefahren, die sich aus den bereits bei der Kreditgewährung absehbaren Wertveränderungen der Sicherheiten im Zeitablauf ergeben können, durch Vereinbarung regelmäßiger Tilgungsleistungen oder durch geringere Ausschöpfung des Beleihungswertes Rechnung zu tragen; die Einhaltung dieser generellen Verpflichtung wird vom Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen überwacht.

Der mit § 20 Abs. 2 ErbbauV bezweckte Schutz im Hinblick auf die zeitliche Begrenztheit des Erbbaurechts wird durch die weiterhin anwendbaren Vorschriften des § 20 Abs. 1 Nr. 3 und 4 ErbbauV hinreichend gewährleistet.

3. Die für diese Änderungen maßgeblichen Gesichtspunkte treffen auch auf Beleihungen durch Versicherungsunternehmen zu (vgl. § 54a Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a des Versicherungsaufsichtsgesetzes). Daher soll der geänderte § 21 Abs. 1 ErbbauV auch auf Versicherungsunternehmen anwendbar sein.

V. Gesetzgebungszuständigkeit

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Nr. 11 GG (Recht der Wirtschaft). Die Rechts- und Wirtschaftseinheit erfordert eine bundesgesetzliche Regelung des Hypothekenbankrechts sowie des Versicherungsaufsichtsrechts.

VI. Kosten und Auswirkungen auf das Preisniveau

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet. Die erweiterten Finanzierungsmöglichkeiten der Hypothekenbanken können im Einzelfalle zinsdämpfend wirken. Vom Volumen her sind aber Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 — Änderung des Hypothekenbankgesetzes

Zu Nummer 1 Buchstabe a — § 5 Abs. 1 Nr. 2 HBG

Dem wachsenden Bedürfnis der Hypothekenbanken, das Außerdeckungsgeschäft im Hinblick auf die Nachfrage von Finanzierungen aus einer Hand und den Rückgang öffentlicher Bürgschaften für Wohnungsfinanzierungen auszuweiten, soll durch eine Erhöhung der Grenze von zehn vom Hundert des Gesamtbetrages aller Beleihungen auf 15 vom Hundert entsprochen werden.

Der vorgeschlagene Umfang der Erweiterung des Außerdeckungsgeschäfts trägt insbesondere dem Gesichtspunkt der Wahrung des Spezialbankprinzips und der Risikobeschränkung angemessen Rechnung.

Zu Nummer 1 Buchstabe b — § 5 Abs. 1 Nr. 2a HBG

Mit der neuen Vorschrift des § 5 Abs. 1 Nr. 2a soll den Hypothekenbanken die Möglichkeit eröffnet werden, erste Erfahrungen mit Hypothekarkreditgeschäften im Ausland zu sammeln und sich damit auf die zu erwartende Liberalisierung innerhalb der Europäischen Gemeinschaft in diesem Bereich vorzubereiten. Mit der Beleihung von Grundstücken im Ausland, die auch in ausländischer Währung zulässig sein soll, sind besondere Risiken verbunden. Daher sieht die vorgeschlagene Bestimmung eine dreifache Begrenzung vor:

— Entsprechend der geltenden Regelung für das Auslandskommunalgeschäft (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 HBG) sollen nur Grundstücke in Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften beliehen werden können;

— die Beleihung darf 60 vom Hundert des gemäß § 12 HBG zu ermittelnden Wertes des Grundstücks nicht übersteigen;

— das Volumen aller Beleihungen ausländischer Grundstücke ist auf den Betrag des haftenden Eigenkapitals im Sinne des § 10 KWG (vgl. oben zu A. I.) begrenzt.

Zu Nummer 1 Buchstabe c — § 5 Abs. 1 Nr. 4 HBG

Beleihungen ausländischer Grundstücke nach dem neuen § 5 Abs. 1 Nr. 2a (Nummer 1 Buchstabe b des Entwurfs) sollen nicht durch Ausgabe von Pfandbriefen refinanziert werden können. Die Refinanzierung soll vielmehr durch die in § 5 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Mittel ermöglicht werden. Dementsprechend verweist § 5 Abs. 1 Nr. 4 auch auf die neue Vorschrift der Nummer 2a.

Im Hinblick auf die vorgesehene Erhöhung der Grenze für nicht deckungsfähige Beleihungen (vgl. Nummer 1 Buchstabe a des Entwurfs) und die Beleihung ausländischer Grundstücke ohne Möglichkeit einer Refinanzierung durch Pfandbriefe soll der Rahmen für eine Refinanzierung über ungedeckte Schuldverschreibungen, Einlagen und Darlehen in § 5 Abs. 1 Nr. 4 durch Erhöhung der Grenze des Dreifachen des Eigenkapitals auf das Fünffache erweitert werden. Dabei ist nunmehr an den neuen Eigenkapitalbegriff, der sich auf § 10 KWG bezieht, anzuknüpfen (vgl. oben zu A. I.).

Zu Nummer 1 Buchstabe d — § 5 Abs. 1 Nr. 7 HBG

Die durch die Novelle von 1974 geschaffene Möglichkeit der Beteiligung an ausländischen Kreditinstituten, die das Realkreditgeschäft betreiben, und ausländischen Wohnungsbauträgergesellschaften (§ 5 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe b) soll im Zuge der fortschreitenden Integration der Kapitalmärkte vorsichtig erweitert werden. Der Entwurf sieht daher in Nummer 1

Buchstabe d unter Doppelbuchstaben aa und cc vor, daß entsprechend der Regelung für Beteiligungen an inländischen Unternehmen (§ 5 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe a und letzter Satz) die Höchstgrenzen der Beteiligung an einem Unternehmen in § 5 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe b von einem Viertel auf ein Drittel der Anteile des Unternehmens erhöht werden und daß das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen im Einzelfall Ausnahmen von dieser Höchstgrenze zulassen kann. Hierbei ist an Fälle zu denken, in denen das Unternehmen, an dem die Beteiligung besteht, Geschäfte betreibt, die zum Geschäftsbetrieb einer Hypothekenbank gehören.

Die vorgeschlagenen Erweiterungen der Beteiligungsmöglichkeiten machen entsprechende Erhöhungen sowohl der Beteiligungsgrenze in § 5 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe b von 5 auf 10 vom Hundert (Nummer 1 Buchstabe d unter Doppelbuchstabe aa des Entwurfs) als auch des Gesamtbetrages der Beteiligungen im zweiten Halbsatz des § 5 Abs. 1 Nr. 7 von 15 auf 20 vom Hundert (Nummer 1 Buchstabe d unter Doppelbuchstabe bb des Entwurfs) des haftenden Eigenkapitals notwendig.

Auch hier soll jeweils der Begriff des haftenden Eigenkapitals im Sinne des § 10 KWG an die Stelle des bisher durch das Grundkapital und die in § 7 HBG bezeichneten Rücklagen bestimmten Eigenkapitals treten (vgl. oben A. I.).

Zu Nummer 2 — § 7 HBG

Der Entwurf hält grundsätzlich an der an das haftende Eigenkapital anknüpfenden Umlaufbegrenzung für Pfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen als besonderem Merkmal der Hypothekenbanken fest, da diese Grenze zur Gewährleistung der Sicherheit dieser Wertpapiere beiträgt. Eine Erhöhung der bisherigen Grenze des § 41 Abs. 2 HBG für die Ausgabe von Kommunalschuldverschreibungen auf das Sechzigfache des haftenden Eigenkapitals erscheint allerdings wegen des geringen Risikogehalts des Kommunalkredits vertretbar.

Gleichzeitig soll den Hypothekenbanken eine größere Flexibilität bezüglich des Pfandbriefumlaufs eingeräumt werden, damit sie den Schwerpunkt ihres Geschäfts selbst bestimmen können. Für eine generelle Erhöhung der derzeitigen Pfandbrief-Umlaufgrenze des Fünfundzwanzigfachen des Eigenkapitals besteht aber nur ein geringer Spielraum, da bereits eine geringfügige Erhöhung zusammen mit den vorgesehenen Änderungen bei den nachstelligen Beleihungen dazu führen kann, daß eine Hypothekenbank bei voller Ausnutzung der neuen Grenzen größere Risiken eingeht, als dies einem Kreditinstitut möglich wäre, das dem vom Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen nach § 10 Abs. 1 KWG aufgestellten Grundsatz I unterliegt.

Daher sieht der neugefaßte § 7 Abs. 1 im zweiten Halbsatz vor, daß das Erfordernis eines angemessenen haftenden Eigenkapitals im Sinne des § 10 KWG zu berücksichtigen ist, das durch den Grundsatz I konkretisiert wird. Dies bedeutet, daß künftig auch die Hypothekenbanken diesem Grundsatz unterliegen sollen. Insoweit wird eine Änderung des in Absatz 4 der Bekanntmachung des Bundesaufsichtsamtes betreffend Grundsätze über das Eigenkapital und die Liquidität der Kreditinstitute bestimmten Anwendungsbereichs dieser Grundsätze erforderlich.

Die Erstreckung des Grundsatzes I auf die Hypothekenbanken ermöglicht es, auf eine besondere Umlaufgrenze für Pfandbriefe zu verzichten.

§ 7 Abs. 1 erster Halbsatz regelt die neue Gesamtumlaufgrenze für Pfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen und knüpft hierbei an den Begriff des haftenden Eigenkapitals im Sinne des § 10 KWG an (vgl. oben A. I.). Die bisherige Vorschrift des Absatzes 1 Satz 2 über die Berücksichtigung eigener Aktien erübrigt sich dadurch.

Die Änderung des Absatzes 2 des § 7 dient der Anpassung an den neugefaßten Absatz 1 und hat nur redaktionelle Bedeutung.

Zu Nummer 3 — § 12 Abs. 3 Satz 1 HBG

Die Bezugnahme in § 12 Abs. 3 Satz 1 auf das Grundkapital und die bisher in § 7 bezeichneten Rücklagen soll — wie in allen entsprechenden Vorschriften des HBG — durch den Begriff des haftenden Eigenkapitals im Sinne des § 10 KWG ersetzt werden (vgl. oben A. I.).

Zu Nummer 4 — § 25 HBG

Für die Bestimmungen in § 25 Abs. 1 Satz 2 bis 5, Abs. 2 und 3 über die Abgrenzung des Hypothekendamnums und des Pfandbriefdisagios besteht kein praktisches Bedürfnis mehr. Der für die Einführung dieser Sonderregelung im Jahre 1963 maßgebliche Gesichtspunkt des übermäßigen Verwaltungsaufwands, der sich bei Anwendung der allgemeinen Bilanzierungsgrundsätze auf das Damnum bei Tilgungshypotheken für die Hypothekenbanken ergeben hat, ist wegen der Möglichkeit des EDV-Einsatzes überholt.

Zudem sollen nach einem Beschluß der Steuerverwaltungen des Bundes und der Länder ab 1. Januar 1988 die Abgrenzungsvorschriften des § 25 HBG für die Steuerbilanz nicht mehr maßgeblich sein, da sie im Hinblick auf die seit längerem übliche Abschnittsfinanzierung der Hypothekenbanken nicht mehr begründet sind.

Daher sollen die Bilanzierungsvorschriften in Absatz 1 Satz 2 bis 5 und in Absätzen 2 und 3 aufgehoben werden mit der Folge, daß für Hypothekendamnum und Pfandbriefdisagio gebildete Rechnungsabgrenzungsposten nach den allgemeinen Bilanzierungsregeln des HGB laufzeitgerecht aufzulösen sind.

Dagegen soll die Bestimmung in § 25 Abs. 1 Satz 1, nach der Hypotheken in der Bilanz mit dem Nennbetrag angesetzt werden dürfen, auch wenn der Auszahlungsbetrag geringer ist, beibehalten werden, um klarzustellen, daß auch künftig einer Bilanzierung der Hypotheken nach dem Bruttoprinzip nicht das allge-

meine Anschaffungskostenprinzip des HGB entgegensteht. Zusätzlich soll durch den neuen Satz 2 klargestellt werden, daß das Hypothekendamnum gemäß § 250 Abs. 2 HGB abzugrenzen ist.

Eine Übergangsregelung ist in dem neuen § 45 HBG (Nummer 8 des Entwurfs) vorgesehen.

Die für die Änderung des § 25 maßgeblichen Gesichtspunkte gelten auch für Kommunaldarlehen und Kommunalschuldverschreibungen; daher soll die Verweisung in § 41 Abs. 1 auf § 25 beibehalten werden (Nummer 7 des Entwurfs).

Zu Nummer 5 — § 26 HBG

Die Bilanzierungsvorschrift des § 26 kann aufgehoben werden, da das darin enthaltene Verbot der Aktivierung von Ansprüchen auf künftige Jahresleistungen sich bereits aus den allgemeinen Bilanzierungsgrundsätzen des Handelsgesetzbuchs ergibt. In der Sache soll am geltenden Recht nichts geändert werden.

Zu Nummer 6 — § 35a Abs. 2 Satz 1 HBG

Wegen der Neufassung des § 7 Abs. 1 HBG, in der die Rücklagen nicht mehr als Teil des haftenden Eigenkapitals gesondert aufgeführt sind (vgl. Nummer 2 des Entwurfs), ist in § 35a Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich der Rücklagen die Bezugnahme auf § 7 zu streichen. In der Sache bleibt es beim geltenden Recht.

Zu Nummer 7 — § 41 HBG

Absatz 2 des § 41 ist aufzuheben, da die Umlaufgrenze für Kommunalschuldverschreibungen in dem neugefaßten § 7 Abs. 1 (vgl. Nummer 2 des Entwurfs) geregelt werden soll.

In dem bisherigen Absatz 1, der nunmehr einziger Absatz des § 41 wird und für die Ausgabe von Kommunalschuldverschreibungen auf Vorschriften über die Hypothekenpfandbriefe und die ihnen zugrundeliegenden Hypotheken verweist, ist die Verweisung auf § 26 zu streichen, da diese Bestimmung aufgehoben werden soll (vgl. Nummer 5 des Entwurfs). Der für die Aufhebung dieser Bestimmung maßgebliche Gesichtspunkt trifft auch auf Kommunaldarlehen und Kommunalschuldverschreibungen zu.

Ferner soll aus der bisherigen Verweisung auf § 8 dessen Absatz 2 Satz 1 ausgenommen werden. Nach dieser Vorschrift kann die Hypothekenbank auf das Recht zur Rückzahlung der Kommunalschuldverschreibungen höchstens für einen Zeitraum von zehn Jahren verzichten. Der Zweck dieser Regelung, auszuschließen, daß sich die Hypothekenbank der Möglichkeit begibt, bei anhaltendem Sinken des Zinssatzes und einer dadurch eintretenden Verminderung der Zinseinnahmen das Gleichgewicht zwischen ihren Ausgaben und Einnahmen herzustellen, rechtfertigt es nicht, den Hypothekenbanken die Ausgabe von Kommunalschuldverschreibungen mit Verzicht auf Rückzahlung für einen längeren Zeitraum als zehn Jahre generell zu untersagen. Nach dem neuen § 609a BGB, durch den die mit § 8 korrespondierende Regelung des § 18 HBG über die Kündbarkeit von Hypothekendarlehen ersetzt worden ist, kann bei Darlehen an die öffentliche Hand das Kündigungsrecht des Schuldners ausgeschlossen werden. Im Hinblick auf diese Befugnis für das Aktivgeschäft erscheint es sachgerecht, den Hypothekenbanken die Möglichkeit einzuräumen, auch bei der Refinanzierung Rückzahlungsbeschränkungen über zehn Jahre hinaus zu vereinbaren.

Zusätzlich soll auf den neuen § 45 (vgl. Nummer 8 des Entwurfs) verwiesen werden, da die wegen der Änderung der Bilanzierungsvorschriften in § 25 (Nummer 4 des Entwurfs) erforderliche Übergangsregelung auch für Kommunaldarlehen und Kommunalschuldverschreibungen notwendig ist.

Zu Nummer 8 — § 45 HBG

Die Übergangsregelung ist wegen der Änderung der Bilanzierung des Hypothekendamnums und des Pfandbriefdisagios gemäß § 25 HBG erforderlich. Die Vorschrift stellt klar, daß für hypothekarische Darlehen und Pfandbriefe, die bereits der bisherigen Regelung des § 25 unterliegen, die Rechnungsabgrenzung weiterhin nach dieser nach Artikel 1 Nr. 4 des Entwurfs aufzuhebenden Sonderregelung vorgenommen werden darf. Für die Abgrenzung zwischen dem Alt- und dem Neugeschäft ist bei Hypothekendarlehen der Zeitpunkt des Abschlusses des Darlehensvertrages, bei Pfandbriefen die Ausgabe dieser Schuldverschreibungen maßgeblich.

Zu Nummer 9 — § 46 Abs. 2 HBG

Die Umlaufgrenzen für die sog. gemischten Hypothekenbanken, die aufgrund der Regelung in § 46 Abs. 1 außer Hypothekenbankgeschäften noch andere Bankgeschäfte betreiben, sollen aus den zu § 7 dargelegten Gründen (vgl. Nummer 2 des Entwurfs) entsprechend erhöht und neu geregelt werden.

Obwohl die gemischten Hypothekenbanken bereits nach geltendem Recht dem vom Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen nach § 10 Abs. 1 KWG aufgestellten Grundsatz I unterliegen, erscheint die in § 46 Abs. 1 Satz 1, zweiter Halbsatz, vorgeschlagene Klarstellung im Hinblick auf die Regelung in dem neugefaßten § 7 Abs. 1 notwendig, um Auslegungszweifel zu vermeiden.

Artikel 2 — Änderung anderer Rechtsvorschriften

Zu Artikel 2 Abs. 1 — § 21 Abs. 1 ErbbauV

Die Regelung in § 21 Abs. 1 Nr. 1 ErbbauV, nach der bei der Beleihung von Erbbaurechten durch Hypothekenbanken der Wert des Erbbaurechts außer nach § 12 HBG auch nach § 19 Abs. 1 ErbbauV zu ermitteln ist, führt in der Praxis zu unbefriedigenden Ergebnissen, da der nach § 19 Abs. 1 Satz 3 ErbbauV als Obergrenze entscheidende Ertragswert den Beleihungsrahmen bei Eigenheimen und Eigentumswohnungen unangemessen einengt (vgl. oben A. IV. 1). Entsprechendes gilt für Versicherungsunternehmen hinsicht-

lich der Anlage des gebundenen Vermögens gemäß § 54a Abs. 2 Nr. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes.

Die Bewertungsregeln in § 12 HBG, die nach § 54a Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a des Versicherungsaufsichtsgesetzes auch für die Beleihung von Erbbaurechten durch Versicherungsunternehmen gelten, lassen eine sachgerechtere Festsetzung des Beleihungswertes zu als die starre Vorschrift des § 19 Abs. 1 ErbbauV. Bei der Ermittlung des nach § 12 HBG maßgeblichen Verkaufswertes sind sowohl der Sachwert als auch der Ertragswert jeweils nach Art, Nutzung und Risikohaltigkeit des einzelnen Objekts zu berücksichtigen. Diese Kriterien, die nach § 13 HBG in einer vom Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen zu genehmigenden und zu beaufsichtigenden Anweisung über die Wertermittlung unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Erbbaurechts festzulegen sind, ermöglichen auch für Gebäude auf Erbbaugrundstücken eine auch im Hinblick auf die materielle Sicherung der Pfandbriefgläubiger angemessene Bewertung.

Daher soll in § 21 Abs. 1 ErbbauV die Nummer 1, die auf § 19 Abs. 1 ErbbauV verweist, wegfallen.

Ferner soll in § 21 Abs. 1 ErbbauV die Verweisung in Nummer 2 auf § 20 Abs. 1 Nr. 1 ErbbauV, wonach die planmäßige Tilgung der Hypothek unter Zuwachs der ersparten Zinsen erfolgen muß, entfallen. Für die Gewährleistung der Deckungsfähigkeit des Darlehens i. S. d. § 10 HBG erscheint es nicht notwendig, die Vereinbarung eines Annuitätendarlehens vorzuschreiben. Zwar wird in diesem Falle die Feststellung erleichtert, ob die Beachtung der Beleihungsgrenze — die planmäßige Abwicklung des Kredits unterstellt — im Zeitpunkt der Kreditausrechnung für die gesamte Laufzeit angenommen werden kann; denn der zeitbedingte Wertverfall des Objekts wird beim Annuitätendarlehen durch eine sich beschleunigende Rückführung des Darlehens ausgeglichen. Da jedoch die Minderung des Gebäudewerts erfahrungsgemäß erst etwa fünf bis acht Jahre nach Fertigstellung des Gebäudes einsetzt, beeinträchtigen z. B. Tilgungsaussetzungen für diesen Zeitraum die Deckungsfähigkeit im allgemeinen nicht. Im Falle einer längeren Tilgungsaussetzung kann der fehlende Sicherheitseffekt insbesondere durch den Rückkaufswert einer abgetretenen Lebensversicherung kompensiert werden. Da die Einhaltung der Beleihungsgrenze vom Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen überwacht wird, bedarf es hierzu keiner gesetzlichen Regelung.

Schließlich sieht der neugefaßte § 21 Abs. 1 ErbbauV einen Verzicht auf die Nummer 3 vor, nach der die Dauer des Erbbaurechts den Voraussetzungen des § 20 Abs. 2 ErbbauV entsprechen muß. Die Voraussetzung, daß die Hypothek vor Ablauf des Erbbaurechts aus dessen Erträgen getilgt sein muß, erscheint entbehrlich, da ein ausreichender Schutz des Hypothekengläubigers bereits durch die Bestimmung in § 20 Abs. 1 Nr. 3 ErbbauV, wonach die Hypothek spätestens zehn Jahre vor Ablauf des Erbbaurechts planmäßig getilgt sein muß, sichergestellt wird. Diese Bestimmung sowie die Bestimmung in § 20 Abs. 1 Nr. 4 ErbbauV sollen weiterhin anwendbar sein, da sie einen im Hinblick auf die beschränkte Dauer des Erbbaurechts notwendigen Schutz der Pfandbriefgläubiger gewährleisten.

Zu Artikel 2 Abs. 2 — Artikel II Abs. 5 des Gesetzes vom 14. Januar 1963

Die vor allem im Hinblick auf die Rechtsform der ehemaligen Bayerischen Landwirtschaftsbank eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht erforderliche Sonderregelung in Artikel II Abs. 5 des Fünften Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Hypothekenbankgesetzes vom 14. Januar 1963 (BGBl. I S. 9) muß an die geänderte Rechtslage angepaßt werden.

Im Einleitungssatz ist die überholte Firmenbezeichnung durch die seit 1971 bestehende Bezeichnung „Münchener Hypothekenbank eG" zu ersetzen.

Die Regelung in Nummer 2 Satz 1 zur Bestimmung des für die Umlaufgrenzen nach den §§ 7, 41 HBG maßgeblichen Eigenkapitals muß wegen der vorgeschlagenen Neufassung des § 7 HBG (Artikel 1 Nr. 2 des Entwurfs), nach dem auch für die Hypothekenbanken künftig der Begriff des haftenden Eigenkapitals im Sinne des § 10 KWG maßgeblich sein soll, angepaßt werden. Bei der Münchener Hypothekenbank eG ist der Haftsummenzuschlag nach geltendem Recht lediglich auf drei Vierteln des Gesamtbetrags der Haftsummen beschränkt, während er bei den übrigen Kreditgenossenschaften zusätzlich auf einen bestimmten Vomhundertsatz der Geschäftsguthaben und der Rücklagen begrenzt ist.

Der Gesetzgeber hat sich anläßlich des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen mit dem Begriff des haftenden Eigenkapitals eingehend befaßt. Dabei ist er zu dem Ergebnis gekommen, daß der Haftsummenzuschlag bei Kreditgenossenschaften nicht als vollwertiger Eigenkapitalbestandteil angesehen werden kann und daher durch Rechtsverordnung zurückgeführt werden soll (BT-Drucksache 10/2510, S. 6 linke Spalte). Der Haftsummenzuschlag der Kreditgenossenschaften ist auf Grund der Zuschlagsverordnung in der Fassung vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1727) derzeit auf höchstens 45 vom Hundert der Geschäftsguthaben und der Rücklagen begrenzt; er ist bis zum Jahre 1995 auf höchstens 25 vom Hundert zurückzuführen.

Im Hinblick auf diese Vorgabe des Gesetzgebers erscheint es erforderlich, auch für die Münchener Hypothekenbank eG eine zusätzliche Begrenzung des Haftsummenzuschlags einzuführen. Dabei sind aber die besonderen Verhältnisse dieser Bank, die zu der Sonderregelung im Gesetz vom 14. Januar 1963 geführt haben, zu berücksichtigen. Sie wird als einzige Hypothekenbank seit 1896 in der Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft betrieben und unterliegt, anders als die übrigen Kreditgenossenschaften, den besonderen Beschränkungen des Hypothekenbankgesetzes. Dies ist ein Ausnahmetatbestand, der es unter den gegebenen besonderen Umständen rechtfertigt, von der vom Verordnungsgeber in der Zuschlagsverordnung für die übrigen Kreditgenossenschaften getroffenen Regelung abzuweichen und damit den

Besitzstand dieser Hypothekenbank in der Rechtsform einer Genossenschaft im wesentlichen zu erhalten.

Der vorgeschlagene Zuschlag von höchstens 50 vom Hundert der Geschäftsguthaben und der Rücklagen soll für die besonderen hypothekenbankrechtlichen Vorschriften, die auf das haftende Eigenkapital Bezug nehmen, sowie für § 10 Abs. 1 Satz 1 KWG gelten, der ein angemessenes haftendes Eigenkapital fordert und der für die Hypothekenbanken an die Stelle der bisherigen Umlaufgrenze für die Ausgabe von Pfandbriefen treten soll. Im Interesse der Rechtseinheit soll der maßgebliche Eigenkapitalbetrag nicht mehr durch die Generalversammlung, sondern wie bei allen übrigen Kreditinstituten gesetzlich festgelegt werden.

Die Bestimmung in Satz 2, nach der die Satzung der Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde bedarf, bleibt im Hinblick auf die besondere Aufsicht nach Nummer 5 unberührt.

In Nummer 3 ist die Verweisung auf § 26 HBG zu streichen, da diese Bestimmung aufgehoben werden soll (vgl. Artikel 1 Nr. 5 des Entwurfs). Ferner ist bei der Verweisung auf § 28 HBG zu berücksichtigen, daß diese durch das Bilanzrichtlinien-Gesetz vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) neugefaßte Bestimmung den Anhang des Jahresabschlusses betrifft. Die Rechtsform der Bank bedingt insoweit keine Abweichungen, so daß der Zusatz am Ende des bisherigen ersten Halbsatzes entfallen kann. Durch die Verweisung auf den neuen § 45 HBG (Artikel 1 Nr. 8 des Entwurfs) soll klargestellt werden, daß die wegen der Änderung des § 25 HBG erforderliche Übergangsregelung auch für die Münchener Hypothekenbank gilt.

Der zweite Halbsatz der Nummer 3 kann entfallen, da § 33 c Nr. 5 Satz 2, § 33 d Abs. 1 und § 33 f Abs. 1 des Genossenschaftsgesetzes, deren Anwendbarkeit in der Nummer 3 ausgeschlossen ist, durch Artikel 4 des Bilanzrichtlinien-Gesetzes aufgehoben worden sind.

Artikel 3 — Berlin-Klausel

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Artikel 4 — Inkrafttreten

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens soll vom Gesetzgeber bestimmt werden. Zweckmäßig wäre der erste Tag eines Monats möglichst bald nach Verkündung des Gesetzes.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333